

321 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 16. Oktober 2020
Präs. Lindner / Prof MM

Betrifft: Die umsatzsteuerliche Behandlung von PCR-Tests sowie die Verlängerung des Härtefallfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer möchte anlassbezogen mit dem ÖÄK-Rundschreiben 321/2020 über die umsatzsteuerliche Behandlung im Zusammenhang mit der Durchführung von PCR-Tests informieren:

Das Vorliegen einer allfälligen Umsatzsteuerpflicht ist **unabhängig vom Zweck der Testung** (Eigeninteresse oder aufgrund von Symptomen) zu beurteilen. Abzustellen ist konkret darauf, **wer** die Behandlung durchführt. Hierbei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

- 1) Die Durchführung eines PCR-Tests durch einen **niedergelassenen Arzt im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit** beinhaltet die Diagnose mit anschließender Therapie bzw. Wiederherstellung der Gesundheit, was kraft Definition jedenfalls eine medizinische Heilbehandlung darstellt. In diesem Fall greift die **Steuerbefreiung** gemäß § 6 Abs 1 Z 19 UStG.
- 2) Analog verhält es sich bei der Durchführung von PCR-Tests durch **medizinisches Personal** im Rahmen eines **Labors bzw. Instituts**, welches z.B. in einer **Primärversorgungseinrichtung** angesiedelt ist (Steuerbefreite Tätigkeit gemäß § 6 Abs 1 Z 19 UStG).
- 3) Anders verhält es sich, wenn PCR-Tests in **Spitälern oder Krankenanstalten** vorgenommen werden – bei diesen ist eine Unterscheidung notwendig:
Gem § 6 Abs 1 Z 18 UStG ivm. § 6 Abs 1 Z 25 UStG sind Leistungen, die von **Krankenanstalten des öffentlichen Rechts** erbracht werden, von der Umsatzsteuer **befreit**. Dies gilt **auch für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Körperschaften (Vgl. UStR Rz 924)

Werden Leistungen von Krankenanstalten durchgeführt, die nicht unter Z 25 fallen (zB private Krankenanstalten nach dem KAKuG), liegt gem § 6 Abs 1 Z 18 UstG keine Befreiung von der Umsatzsteuer vor. Jedoch ist hier der **besondere Steuersatz von 10 %** gem. § 10 Abs 2 Z 8 UStG anzuwenden.

- 4) Ist ein PCR-Tests durchführendes **Institut weder in ein Ambulatorium noch in eine Krankenanstalt eingegliedert** bzw. wird der Test durch **nicht-medizinisches Personal** vorgenommen (z.B. am Flughafen etc), so fällt für die Tätigkeit der reguläre Umsatzsteuersatz in Höhe von **20 %** an.

Bei der Durchführung von PCR-Tests fällt demnach je nach Einzelfall ein Steuersatz von 0 %, 10 % oder 20 % an.

Nachfolgend noch ein Überblick über eine wichtige Neuerung für die Ärzteschaft im Zusammenhang mit dem COVID-19 Maßnahmenpaket:

Die Bundesregierung hat die **monatliche Förderhöhe** für die durch den Härtefallfonds gewährten Zuschüsse auf einen **Maximalbetrag von EUR 2.500,-** angehoben. Die monatliche Mindestförderhöhe von EUR 1.000,- bleibt von der neuen Regelung unberührt.

Zusätzlich wird die **Förderdauer** von drei auf **zwölf Monate** verlängert, was bedeutet, dass auch der Betrachtungszeitraum auf **Mitte März 2021** ausgedehnt wird.

Bereits eingereichte Anträge müssen vorerst nicht erneut eingereicht werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird über Ihren Antrag entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben. Eventuell sich daraus ergebende Nachzahlungen werden an betroffene Förderwerber automatisiert nachbezahlt, wenn Förderungen in der Phase 2 bereits abgerechnet wurden.

Für Rückfragen steht das ÖÄK-Referat für Steuerangelegenheiten, Herr Prof. Dr. Markus Metzl (m.metzl@aerztekammer.at oder 01/514 06 3078) gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Präs. Dr. Herwig Lindner e.h.
Leiter des Steuerreferates



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident